

II-3936 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1925/J

Anfrage

1982 -06- 02

der Abgeordneten Koppensteiner, Dr. Paulitsch, Kraft
und Genossen
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend die Befreiung von der Verpflichtung zur
Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes bezüglich
Wehrpflichtiger, die im Dienste der Österreichischen
Bundesbahnen stehen.

In jüngster Zeit sind zwei Fälle der Befreiung
von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen
Präsenzdienstes bekanntgeworden, die zu Bedenken Anlaß
geben. Es handelt sich dabei um die beiden Wehrpflichtigen
Gerald B. und Gerald O., die in den Dienst der
Österreichischen Bundesbahnen eintraten (derzeit sind
sie am Bahnhof Faak beschäftigt) und sodann sogleich
um Befreiung von der Wehrpflicht ansuchten, die ihnen
auch tatsächlich gewährt wurde, wobei dies mit ihrer
Aufnahme bei den Österreichischen Bundesbahnen begründet
wurde.

Nun besteht zwar gem. dem § 37 Abs.2 lit.a des Wehr-
gesetzes 1978 die Möglichkeit der Befreiung von der
Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes, wenn und
solange es öffentliche Interessen - insbesondere
gesamtwirtschaftliche.....Interessen - erfordern,
doch muß es außerordentlich fragwürdig erscheinen,
daß unter solchen öffentlichen (gesamtwirtschaftlichen)
Interessen der Dienst bei den Österreichischen Bundesbahnen
verstanden werden kann. Denn es ist angesichts des bekannt

- 2 -

starken Zulaufes von Arbeitssuchenden zu den Österreichischen Bundesbahnen, die nur einen Teil davon in ihre Dienste aufnehmen können, nicht ohne weiteres einsichtig, daß die Ableistung des Wehrdienstes durch Bedienstete der Österreichischen Bundesbahnen, noch dazu solcher, die eben erst ihren Dienst angetreten haben, den Dienstbetrieb bei den Österreichischen Bundesbahnen in einer Weise beeinträchtigen könnte, daß von einem öffentlichen Interesse für die Befreiung vom Präsenzdienst gesprochen werden kann.

Die unterfertigten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

A n f r a g e :

- 1) Was waren die wahren Gründe für die Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes in den beiden genannten Fällen?
- 2) Für welchen Zeitraum wurde die Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes gewährt?
- 3) In wievielen Fällen wurden während des Jahres 1981 von Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen Anträge auf Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes eingebracht?
- 4) Wieviele dieser Anträge wurden positiv beschieden?